

# Kundmachung

## Beschlüsse Gemeinderatssitzung vom 26.01.2026

### **zu 5.) Widmungsangelegenheiten**

#### **a.) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 1767 und 1768 (Gemeinde Strassen, Rene Kofler und Alina Egger) – Auflage und Erlassungsbeschluss**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den vom Planer Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes.  
Siehe gesonderte Kundmachung.

#### **b.) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 1779 (Stefan Joas) – Auflage und Erlassungsbeschluss**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den vom Planer Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes.  
Siehe gesonderte Kundmachung.

#### **c.) Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 762/3 und 762/6 (Johannes Schett und Armin Bodner) – Auflage und Erlassungsbeschluss**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den vom Planer Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes.  
Siehe gesonderte Kundmachung.

#### **d.) Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gste. 342/4 und 1643 (Nordpan Rubner, Gemeinde Strassen) – Auflage und Erlassungsbeschluss**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den vom Planer Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 729-2025-00007 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.  
Siehe gesonderte Kundmachung.

Angeschlagen am: 27.01.2026  
Abgenommen am:

Der Bürgermeister  
Franz Webhofer



zu 5a)

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Strassen hat in seiner Sitzung vom 26.01.2025 gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, beschlossen, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 15.01.2026 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 27.01.2026 bis einschließlich 25.02.2026.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 27.01.2026  
abgenommen am: 25.02.2026

zu 5b)

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Strassen hat in seiner Sitzung vom 26.01.2025 gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 07.01.2026 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 27.01.2026 bis einschließlich 25.02.2026.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 27.01.2026  
abgenommen am: 25.02.2026

zu 5c)

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Strassen hat in seiner Sitzung vom 26.01.2025 gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.12.2025 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 27.01.2026 bis einschließlich 25.02.2026.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 27.01.2026  
abgenommen am: 25.02.2026

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Strassen hat in seiner Sitzung vom 26.01.2026 zu Tagesordnungspunkt **5d** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 729-2025-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strassen im Bereich 342/4, 1643 KG 85211 Strassen (zur Gänze/zum Teil) durch **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strassen vor:

Umwidmung

Grundstück 1643 KG 85211 Strassen

rund 537 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SGr: Grünraum  
in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie

rund 698 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41  
in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weiters Grundstück 342/4 KG 85211 Strassen

rund 8 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41  
in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

**Personen, die in der Gemeinde Strassen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Strassen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Strassen unter <https://www.gemeinde-strassen.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Strassen



angeschlagen am: 27.01.2026

abgenommen am: 25.02.2026